

Arbeitsvertragliche Regelung / Ergänzung zum Arbeitsvertrag

(Arbeitgeber)

(Arbeitnehmer/in)

Zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigung in Folge der Corona- Welle wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in mit Wirkung vom _____ bis zum _____ Kurzarbeit vereinbart. Die tägliche/wöchentliche/monatliche Arbeitszeit beträgt während der Dauer der Kurzarbeit zunächst _____ Stunden. Sie kann dem Arbeitsanfall angepasst werden.

Sie wird folgendermaßen verteilt:

Montags	Dienstags
Mittwochs	Donnerstags
Freitags	Samstags
Sonntags	

Für die Dauer der Kurzarbeit vermindert sich das Arbeitsentgelt des/der Arbeitnehmers/in entsprechend.

Eine Einführung der Kurzarbeit steht unter dem Vorbehalt, dass Kurzarbeitergeld gemäß § 169 ff. SGB III gezahlt wird. Der Arbeitgeber stellt unverzüglich bei der Agentur für Arbeit die erforderlichen Anträge auf Bewilligung von Kurzarbeitergeld. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber.

Für die Berechnung des Urlaubsentgelts nach § 11 Bundesurlaubsgesetz bleiben Verdienstkürzungen infolge Kurzarbeit außer Betracht. Wenn während des Bezugs von Kurzarbeitergeld Arbeitsunfähigkeit eintritt, besteht der Anspruch auf Kurzarbeitergeld fort, solange ohne den Arbeitsausfall Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall bestehen würde.

Ort, Datum

Arbeitgeber

Ort, Datum

Arbeitnehmer/in